

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dennis Gladiator und Christoph de Vries (CDU) vom 27.09.12

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Vergabe von Gutachten zur Haushaltskonsolidierung bei der BASFI**

*Um die Konsolidierungsmöglichkeiten im Bereich der Zuwendungsempfänger zu prüfen, hat die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) für den Zeitraum vom 10. Januar 2012 bis 30. April 2012 ein externes Beratungsunternehmen mit der Erstellung eines Gutachtens und/oder der Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt. Für die „Beratungstätigkeit“ hat das Unternehmen eine Summe in Höhe von fast 70.000 Euro erhalten. Die Beauftragung des Beratungsunternehmens erscheint insoweit zweifelhaft, als dass eine Überprüfung der Zuwendungsgewährung jährlich erfolgen sollte und dies eine ureigene Aufgabe der Behörde darstellt.*

*Dies vorangestellt fragen wir den Senat:*

1. *Handelt es sich bei dem beauftragten Unternehmen um das in Drs. 20/3563 genannte?*

*Wenn nein, welches Unternehmen wurde mit der Erstellung des Gutachtens und/oder der Erbringung von Beratungsleistungen beauftragt?*

Ja.

2. *Wie lautet der an das Beratungsunternehmen erteilte Auftrag und welches Erkenntnisinteresse hatten das Gutachten und/oder die Erbringung von Beratungsleistungen zum Ziel?*
3. *Worin bestehen die Leistung des Gutachtens und/oder die Erbringung von Beratungsleistungen beziehungsweise welche neuen Erkenntnisse wurden letztendlich durch das Gutachten und/oder die Erbringung von Beratungsleistungen erbracht?*

Mit dem Abruf aus dem E-Government-Rahmenvertrag wurde die CSC Deutschland Solutions GmbH (CSC) beauftragt, die Behörde bei der „Umsetzung einer Konsolidierungsstrategie bei der Vergabe von Zuwendungen an freie Träger“ zu beraten und zu unterstützen. Im Übrigen siehe Drs. 20/3563.

4. *Inwieweit gehen die Aufgabe des Gutachtens und/oder die Erbringung von Beratungsleistungen über die ohnehin jährlich zu erbringende Überprüfung der Zuwendungsgewährung hinaus, respektive worin besteht der konkrete „Mehrwert“ des Gutachtens und/oder der Erbringung von Beratungsleistungen?*

Die für die Bewilligung von Zuwendungen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu den § 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) notwendigen Prüfungshandlungen werden und wurden vollumfänglich und ausschließlich von Beschäftigten der Behörde vorgenommen. Nur die danach als bewilligungsfähig bewerteten Projekte fanden Eingang in die „Umsetzung einer Konsolidierungsstrategie bei der Vergabe von Zuwen-

dungen an freie Träger“, mit der eine sowohl Förderbereiche beziehungsweise -programme als auch ämterübergreifende Überprüfung und Bewertung der Zuwendungen der Behörde mit Beratung und Unterstützung durch CSC erfolgte – Einzelförderungen wurden dabei in einen Gesamtkontext gestellt und bewertet.

5. *Warum war die zuständige Behörde augenscheinlich nicht selbst in der Lage, die vergebene Leistung/das vergebene Gutachten zu erbringen? Wenn in der Antwort auf den ersten Teil dieser Frage auf einen zu knappen Zeitraum verwiesen wird: Warum ist es zu diesem zeitlichen Engpass gekommen und warum hat die Behörde dies in den Vorplanungen nicht berücksichtigt? Wenn ein zu knapper Zeitraum keine Rolle spielte: Welche anderen Möglichkeiten als die Erteilung des Gutachtens und/oder die Erbringung von Beratungsleistungen hatte die Behörde in Betracht gezogen?*

Siehe Antwort zu 2. und 3.

6. *Gibt es zwischen der Behörde und dem Beratungsunternehmen seit dem Jahr 2011 weitere Verträge oder andere Leistungsvereinbarungen?  
Wenn ja, welche und wie gestalten sich diese?*

Es handelt sich um zwei Abrufe („Reporting JUS-IT“ und „Umsetzung der Konsolidierungsstrategie Zuwendungen“) aus dem zwischen Dataport und CSC geschlossenen Rahmenvertrag, siehe Vorbemerkung sowie Drs. 20/3263 und 20/3563.